

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 46/08 B

L 1 R 492/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 RA 167/03 (SG Aurich)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 3 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
"..., wer aus seiner Arbeitstätigkeit in der DDR ihm dort zugesagte Zusatzversorgungsleistungen erhalten soll.
..., wer innerhalb des DDR-Systems in den Genuss der zusätzlichen Altersversorgung für die technische Intelligenz kommen sollte.
..., wann ein Betrieb ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen ist."
- 4 Die Klägerin hat nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig sind.
- 5 Die Klägerin hat es unterlassen, aufzuzeigen, aus welchen Gründen sich die Antwort auf diese Frage nicht unmittelbar aus dem Gesetz, hier § 1 Abs 1 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) beantworten lässt (zur fehlenden Klärungsfähigkeit in diesen Fällen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7).
- 6 Zu der zweiten von der Klägerin aufgeworfenen Frage wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich, dass sich diese Frage auf eine reversible bundesrechtliche Norm (§ 162 SGG) bezieht. Soweit sie sich auf die Verordnung der DDR über die Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 17.8.1950 beziehen könnte, zeigt die Klägerin nicht auf, dass sich die Frage nicht unmittelbar aus den bezeichneten Rechtsnormen beantworten lässt (vgl BSG aaO).
- 7 Mit der dritten Frage stellt die Klägerin keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage. Ob ein volkseigener Betrieb im Einzelfall ein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen ist, beurteilt sich nach dessen betrieblichem Hauptzweck. Diesen festzustellen, obliegt aber den Tatsachengerichten (BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18).



- 8 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)